

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Am 30. März 2017 hat der Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung das Zweite Bürokratienteilungsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, kurzfristig greifbare und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft zu schaffen.

Das Gesetz sieht u. a. eine Änderung zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 23 SGB IV) vor. Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist seit 1. Januar 2006 durch den ZDB immer wieder kritisiert worden. Hintergrund dieser Kritik ist, dass es durch die Vorverlegung der Sozialversicherungsbeiträge zu einem deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes gekommen war, da die Arbeitgeber verpflichtet wurden, den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag zu schätzen und diesen bereits vor der Fälligkeit der Lohnzahlung abzuführen. Zudem wird den Betrieben hierdurch Liquidität entzogen, da die Sozialversicherungsbeiträge bereits zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes fällig werden.

1. Neue Regelung zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Nach der aktuellen Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB IV gilt, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig wird, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Arbeitgeber sollen abweichend hiervon den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen können, wenn Änderungen der Beitragsberechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es aber auch nach dieser Möglichkeit bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats (sogenanntes "vereinfachtes Verfahren").

Das Zweite Bürokratienteilungsgesetz sieht vor, das vereinfachte Verfahren nun einem breiteren Arbeitgeberkreis zu ermöglichen. § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB IV soll zukünftig daher wie folgt lauten:

"Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats."

2. Bewertung

Bedauerlicherweise bleibt diese geplante Änderung weit hinter der Forderung des ZDB zurück. Arbeitgeber sollen zukünftig lediglich die Wahlmöglichkeit haben, ob sie eine Berechnung auf Schätzbasis oder aufgrund der Höhe der tatsächlichen Beiträge des Vormonats vornehmen. Eine doppelte Beitragsberechnung und monatliche Korrekturen bleiben jedoch weiterhin notwendig. Darüber hinaus hatte das Deutsche Baurechenzentrum (BRZ) bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die bisherige Berechnung auf Schätzbasis im Zweifel im Baugewerbe wegen der erheblichen Schwankungen bei der tatsächlichen monatlichen

Arbeitszeit sogar eine höhere Genauigkeit haben werde als die eine Vormonatsbetrachtung (vgl. Rundschreiben SPA 056/2016 vom 7. Juli 2016).

Als einzige wirkliche Lösung zum Bürokratieabbau kann daher nach unserer Einschätzung nur eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung zumindest für diejenigen Wirtschaftszweige, in denen die Fälligkeit der Löhne aufgrund tariflicher Regelungen erst im Folgemonat eintritt, angesehen werden. Diese Forderung erscheint aber nach wie vor politisch nicht durchsetzbar. Die Rückverlagerung der Fälligkeit hätte allerdings auch einen Liquiditätsabfluss bei der Rentenversicherung in Höhe einer Monatseinnahme zur Folge, der in der Konsequenz dazu führen würde, dass es aufgrund des schnelleren Abschmelzens der Nachhaltigkeitsrücklage zu einem früheren Anstieg der Rentenversicherungsbeitragssätze kommen würde. Bisher gehen die Prognosen davon aus, dass der bisherige Beitragssatz von 18,7 % bis 2021 unverändert bleiben könnte. Der dann zu erwartende Beitragssatzanstieg würde dann auch deutlich höher ausfallen, als bisher prognostiziert.

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ausgenommen hiervon ist u. a. die Regelung zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge. Hier ist ein Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2017 vorgesehen. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.